



Betriebsrente für Hinterbliebene.

Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen
und zur Einkommensanrechnung.

Oktober 2025

Inhalt.

1	Einführung.	5
2	Die Betriebsrente aus der VBLklassik für Hinterbliebene.	7
2.1	Voraussetzungen.	7
2.2	Berechnung der Betriebsrente für Hinterbliebene.	9
3	Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten.	11
3.1	Überblick.	11
3.2	Wann eine Einkommensanrechnung stattfindet.	11
3.3	Welches Einkommen angerechnet wird.	12
3.4	Wie die Einkommensanrechnung abläuft.	14
3.5	Mindestbetrag.	17
3.6	Anzeigepflichten.	17
4	Sonderfall: Nicht gesetzlich Versicherte.	19
5	Online-Service.	21
6	Kontakt.	21





1 Einführung.

Die Betriebsrenten der VBLklassik sind ein wichtiger Bestandteil für die Versorgung im Alter und im Falle einer Erwerbsminderung. Die VBLklassik bietet aber noch mehr: Die **Betriebsrente für Hinterbliebene**. Sie soll helfen, die finanziellen Einschnitte nach einem Todesfall aufzufangen. Hinterbliebene Eheleute, verpartnerte Personen sowie Kinder sind so besser abgesichert.

In welcher Höhe eine Betriebsrente für Hinterbliebene gezahlt wird, hängt auch davon ab, inwieweit Hinterbliebene über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen. Hinterbliebene, die selbst voll erwerbstätig sind, benötigen weniger finanzielle Unterstützung als beispiels-

weise eine hinterbliebene Person, die gemeinsame Kinder erzieht. Unter bestimmten Voraussetzungen werden daher auf die Betriebsrenten für Hinterbliebene aus der VBLklassik eigene Einkünfte angerechnet.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen Überblick über die Betriebsrenten für Hinterbliebene verschaffen. Hier finden Sie Informationen darüber, welche Leistungen wir an Hinterbliebene zahlen. Wir erläutern Ihnen auch, wann eine Einkommensanrechnung durchgeführt wird und welche Einkommen auf die Hinterbliebenenrenten angerechnet werden.



2 Die Betriebsrente aus der VBLklassik für Hinterbliebene.

2.1 Voraussetzungen.

Als hinterbliebene Person können Sie eine Betriebsrente für Hinterbliebene aus der VBLklassik beantragen. Auch die Kinder haben einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen. Die Einzelheiten zu den Hinterbliebenenrenten sind in § 38 VBL-Satzung geregelt.

Voraussetzung für eine Betriebsrente für Witwen/Witwer oder Waisen ist, dass

- die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt wurde,
- Sie einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben und
- Sie einen Antrag auf Betriebsrente bei der VBL stellen.

Unsere Leistungen für Hinterbliebene sind:

- die kleine und große Betriebsrente für Witwen/Witwer und
- die Betriebsrente für Voll- oder Halbwaisen.

Für eine **Betriebsrente für Witwen/Witwer** muss die Ehe im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person noch bestanden haben. Betrug die Ehezeit im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person weniger als 12 Monate, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Betriebsrente. Nur wenn nachgewiesen wird, dass die Heirat nicht überwiegend der Verschaffung einer Rentenleistung dienen sollte, kann eine Hinterbliebenenrente gezahlt werden.

Personen, die in Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, leben, erhalten eine Hinterbliebenenversorgung unter den gleichen Voraussetzungen wie Eheleute.

Eine **große Betriebsrente für Witwen/Witwer** können Sie erhalten, wenn Sie

- das 47. Lebensjahr vollendet haben oder
- erwerbsgemindert sind oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehepartners erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.



Hinweis.

Wenn Ihre Eheperson vor dem Jahr 2012 verstorben ist, konnte eine große Witwen- oder Witwerrente bereits ab dem 45. Lebensjahr bezogen werden. Für Todesfälle ab dem Jahr 2012 wird die Altersgrenze bis zum Jahr 2029 stufenweise vom 45. auf das 47. Lebensjahr angehoben. Abhängig vom Todesjahr gelten daher unterschiedliche Altersgrenzen.

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, zahlen wir die **kleine Betriebsrente für Witwen/Witwer**. Diese Rente wird längstens für 24 Monate gezahlt.

Wichtig.

Wenn mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde und die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde, wird die kleine Betriebsrente für Witwen/Witwer ohne Befristung geleistet.

Kinder von verstorbenen Versicherten können eine **Betriebsrente für Waisen** erhalten. Zu den anspruchsberechtigten Kindern zählen leibliche und angenommene Kinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 32 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz.

Waisen haben regelmäßig Anspruch auf eine Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Volljährige Waisen sind rentenberechtigt, wenn sie

- sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden,
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen anerkannten Jugendfreiwilligendienst leisten oder
- aufgrund einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

In diesen Fällen kann die Betriebsrente bis zum 25. Lebensjahr gezahlt werden. In Übergangsfällen wird die Waisenrente längstens bis zum 27. Lebensjahr gezahlt. Ist die Schul- oder Berufsausbildung

der Waisen durch den freiwilligen oder gesetzlichen Wehrdienst, den Zivildienst, oder einen gleichgestellten Dienst unterbrochen worden, kann die Waisenrente für die Zeit dieses Dienstes auch über das 25. bzw. 27. Lebensjahr hinaus gezahlt werden.



Hiervon beträgt anteilig die

- große Betriebsrente für Witwen/Witwer 55 %
- kleine Betriebsrente für Witwen/Witwer 25 %
- Betriebsrente für Vollwaisen 20 %
- Betriebsrente für Halbwaisen 10 %

Hinweis.

Die große Betriebsrente für Witwen/Witwer wird in Übergangsfällen noch in Höhe von 60 % der Bemessungsgrundlage gezahlt. Das gilt aber nur, wenn

- die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde oder
- die versicherte Person bereits vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist.

2.2 Berechnung der Betriebsrente für Hinterbliebene.

Die Höhe der Hinterbliebenenrente folgt im Wesentlichen den Bestimmungen, die für die gesetzliche Rente gelten. Das gilt auch für die Art und die Dauer der Rente. Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenenrente ist die bisher gezahlte Betriebsrente der verstorbenen Person. Wurde noch keine Betriebsrente gezahlt, dient als Grundlage die Betriebsrente, die die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung hätte beanspruchen können.

Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Betriebsrente für Witwen/Witwer auch im Sterbevierteljahr nur anteilig gezahlt. Witwen-/Witwer- und Waisenrenten dürfen zusammen nicht den Betrag der Betriebsrente der verstorbenen Person übersteigen, der ihrer Berechnung zugrunde lag. Ansonsten werden die Hinterbliebenenrenten anteilig gekürzt.



3 Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten.

3.1 Überblick.

Die Hinterbliebenenrenten sollen helfen, den Lebensunterhalt der Angehörigen zu sichern. Wenn hinterbliebene Eheleute über ein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen, wird das unter bestimmten Voraussetzungen auf die Betriebsrente für Hinterbliebene angerechnet.

Die Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten ist in § 41 Absatz 5 VBL-Satzung geregelt. Diese Satzungsregelung verweist auf die **Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung** über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen (§ 97 Sozialgesetzbuch VI und §§ 18a ff. Sozialgesetzbuch IV). Für die Einkommensanrechnung auf Betriebsrenten für Hinterbliebene gelten damit grundsätzlich dieselben Regelungen wie für die Renten wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eigene Einkünfte werden nicht vollständig bei der Hinterbliebenenrente berücksichtigt. Nur soweit sie einen bestimmten Freibetrag überschreiten, werden sie angerechnet.

Der Rentenversicherungsträger führt die Einkommensanrechnung für die gesetzliche Hinterbliebenenrente durch.

Eine Vorlage des Rentenbescheids und der Anlagen ist nicht mehr erforderlich. Wir erhalten die erforderlichen Daten direkt elektronisch von der Deutschen Rentenversicherung.

Auf die Betriebsrente für Hinterbliebene wird nur das Einkommen angerechnet, das den Freibetrag übersteigt, und davon nur 40 Prozent. Das Einkommen, das schon zum Ruhen Ihrer gesetzlichen Rente geführt hat, rechnen wir nicht noch einmal an. Wenn Sie die Berechnung genau nachvollziehen wollen, hilft Ihnen das Beispiel unter Ziffer 3.4 weiter. Dort zeigen wir Schritt für Schritt, wie die Einkommensanrechnung funktioniert.

3.2 Wann eine Einkommensanrechnung stattfindet.

Eine Einkommensanrechnung findet statt bei Witwen-/Witwerrenten. Bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehepartner verstorben ist (so genanntes Sterbevierteljahr), wird kein Einkommen angerechnet. Eine Einkommensanrechnung auf Waisenrenten wird seit dem 1. Juli 2015 nicht mehr durchgeführt.

Hinweis.

Auf die Hinterbliebenenleistungen aus der freiwilligen Versicherung wird kein Einkommen angerechnet.

3.3 Welches Einkommen angerechnet wird.

Angerechnet werden:

- **Erwerbseinkommen**, wie:
 - (laufendes oder einmalig gezahltes) Arbeitsentgelt
 - der Aufstockungsbetrag bei Alters-
teilstzeit
 - Ausbildungsvergütungen
 - Dienstbezüge
 - Arbeitseinkommen aus selbständiger
Tätigkeit
 - vergleichbare Leistungen, wie Vor-
ruhestandsgelder oder Abfindungen
- **kurzfristig gezahlte Erwerbser-
satzeinkommen**, wie:
 - Arbeitslosengeld
 - Krankengeld
 - Krankentagegeld aus einer privaten
Versicherung
- **Verletztengeld**
- **Übergangsgeld**
- **Kurzarbeitergeld**
- **Mutterschaftsgeld**
- **Insolvenzgeld**
- **und vergleichbare Leistungen**
- **langfristig gezahlte Erwerbser-
satzeinkommen**, wie:
 - Alters- und Erwerbsminderungs-
renten der gesetzlichen Rentenver-
sicherung, der Alterssicherung der
Landwirte oder der berufsständi-
schen Versorgungswerke
 - Ruhegehälter, Unfallruhegehälter
oder vergleichbare Bezüge aus
einem Dienst- oder Amtsverhältnis
 - Verletztenrenten der gesetzlichen
Unfallversicherung
 - Betriebsrenten wegen Alters oder
Erwerbsminderung
 - Renten wegen Alters oder Erwerbsmin-
derung aus privaten Versicherungen
- **Vermögenseinkommen**, wie:
 - Einnahmen aus Kapitalvermögen,
aus Versicherungen, aus Vermietung
und Verpachtung oder Gewinne aus
privaten Veräußerungsgeschäften

- Das **Elterngeld** sowie **Aufstockungsbeträge und Zuschläge nach § 3 Nummer 28 Einkommensteuergesetz**.

Bestimmte Leistungen sind wegen ihres Leistungszwecks von der Anrechnung ausgenommen.

Folgende Einkommen werden daher **nicht** angerechnet:

- Hinterbliebenenrenten und Leistungen der Hinterbliebenenversorgung
- Leistungen aus staatlich geförderten Altersvorsorgeverträgen (Riester-Renten)
- von der pflegebedürftigen Person an die Pflegeperson gezahltes Arbeitsentgelt, wenn es das der Pflege Tätigkeit entsprechende Pflegegeld nicht übersteigt
- Renten nach § 3 Nummer 8a Einkommensteuergesetz
- Arbeitsentgelt, das ein behinderter Mensch von einem Träger einer in § 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI genannten Einrichtung erhält
- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Sozialhilfe
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Hinweis.

Darüber hinaus gelten noch **Vertrauensschutzregelungen** bei der Einkommensanrechnung, wenn

- **die versicherte Person** vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder
- die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde.

Folgende der oben aufgezählten Leistungen werden nach der Vertrauensschutzregelung nicht angerechnet:

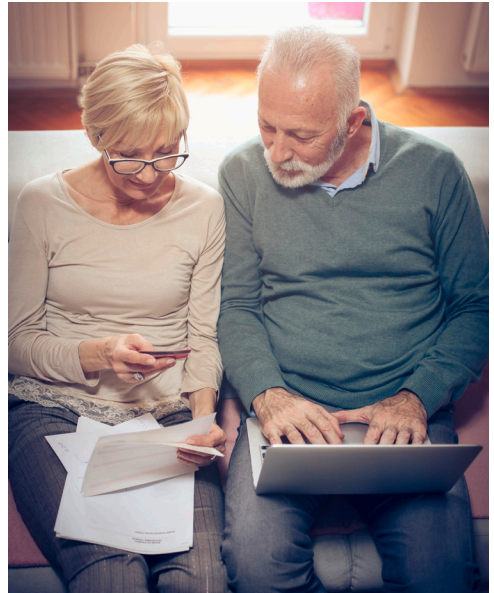
- Krankentagegeld aus einer privaten Versicherung
- Betriebsrenten
- Private Alters- oder Erwerbsminderungsrenten
- Höherversicherungsanteile aus einer Versichertenrente
- Vermögenseinkommen
- Elterngeld

3.4 Wie die Einkommensanrechnung abläuft.

Anhand der folgenden Beispiele wollen wir Ihnen zeigen, wie die Einkommensanrechnung im Detail abläuft. Wir zeigen Ihnen die Schritte, die die gesetzliche Rentenversicherung prüft, und welches Einkommen am Ende auf die Betriebsrente für Hinterbliebene angerechnet wird.

Beispiel.

Die Witwe Inge T. bezieht seit 2020 eine Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Daneben erhält sie noch Arbeitsentgelt. Sie ist als Musiklehrerin an einer Musikschule angestellt. Nach dem Tod ihres Mannes steht ihr eine große Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und eine große Betriebsrente für Witwen aus der VBLklassik zu.



Aus diesem Grund werden bestimmte Beträge für Steuern und Sozialabgaben abgezogen. Aus Vereinfachungsgründen werden jedoch nicht die tatsächlich zu zahlenden Steuern und Sozialabgaben berücksichtigt, sondern es wird ein **pauschaler Abzug** vorgenommen. Die Höhe des pauschalen Abzugs hängt von der Art des Einkommens ab, da die verschiedenen Einkommensarten auch bei der Steuer und in der Sozialversicherung unterschiedlich behandelt werden. Bei Arbeitseinkommen beträgt dieser pauschale Abzug derzeit beispielsweise 40 Prozent. Wenn Sie neben dem Bezug einer Altersrente als Vollrente mehr als geringfügig beschäftigt sind, beträgt er 30,5 Prozent. Bei gesetzlichen Altersrenten, die nach dem Jahr 2010 beginnen, werden 14 Prozent abgezogen.

Schritt 1: Zu berücksichtigendes Einkommen.

Im ersten Schritt wird das zu berücksichtigende Einkommen bestimmt. Das macht die gesetzliche Rentenversicherung und wird von der VBL übernommen. Die verschiedenen, zuvor aufgezählten Einkommensarten werden in der Regel nicht mit ihrem vollen Bruttobetrag berücksichtigt. Angerechnet werden soll nur der Teil des Einkommens, der auch tatsächlich zur Verfügung steht.

Werden mehrere Einkommen nebeneinander erzielt, werden die pauschalen Nettobeträge zunächst getrennt bestimmt und anschließend zusammengerechnet.

Beispiel.
Die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von Inge T. beträgt 900,00 Euro monatlich. Durch ihre Tätigkeit als Musiklehrerin bekommt sie noch 600,00 Euro monatlich. Berücksichtigt wird folgendes Einkommen:

Altersrente	900,00 Euro
abzüglich 14 % =	774,00 Euro
Arbeitsentgelt	600,00 Euro
abzüglich 30,5 % =	417,00 Euro
Zu berücksichtigendes Einkommen insgesamt	1.191,00 Euro

Die Höhe des maßgeblichen Einkommens wird dabei abhängig von der Art des Einkommens entweder dem vorangegangenen oder dem laufenden Kalenderjahr entnommen. Bei Erwerbseinkommen und kurzfristigen Erwerbseinkommen ist grundsätzlich das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

Ist das im Zeitpunkt des Rentenbeginns bezogene Einkommen aus einem Beschäftigungsverhältnis bei der erstmaligen Feststellung der Rente mindestens

10 Prozent geringer als das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres, bestimmt sich die Höhe nach dem laufenden Einkommen.

Bei den dauerhaften Erwerbseinkommen ist hingegen stets das laufende Einkommen maßgeblich.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt des Vorjahres (beispielsweise Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) wird beim laufenden Arbeitsentgelt mit einem Zwölftel berücksichtigt.

Schritt 2:
Der Freibetrag.

Das nach dem ersten Schritt zu berücksichtigende Einkommen wird nur angerechnet, wenn es einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Der Freibetrag ist dynamisch und richtet sich nach dem aktuellen Rentenwert. Der Freibetrag beträgt bei Witwen-/Witwerrenten das 26,4-Fache des aktuellen Rentenwertes. Seit dem 1. Juli 2025 beträgt der Rentenwert für Ost und West gleichermaßen 40,79 Euro.

- Der **Freibetrag für Witwen/Witwer** liegt damit derzeit sowohl im Osten als auch im Westen bei 1.076,86 Euro. Der Freibetrag erhöht sich für jedes Kind, das grundsätzlich einen Anspruch auf Waisenrente hat, jeweils um 228,42 Euro.

Beispiel.

Für Inge T. gilt der Freibetrag in Höhe von 1.076,86 Euro. Ihre beiden Kinder sind berufstätig und haben keinen Anspruch auf eine Waisenrente. Nach Berücksichtigung des Freibetrags bleiben als anzurechnendes Einkommen noch 114,14 Euro (1.191,00 abzüglich 1.076,86 Euro).

Schritt 3:

Berechnung des Anrechnungsbetrags.

Zuletzt wird der Anrechnungsbetrag ermittelt. Auf die Rente angerechnet werden 40 Prozent des (Netto-)Einkommens, das den Freibetrag übersteigt.

Beispiel.

Inge T. erhält eine gesetzliche Witwenrente von 800,00 Euro monatlich. Nach den Schritten 1 und 2 sind als Einkommen insgesamt 114,14 Euro zu berücksichtigen. Hiervon werden 40 Prozent – also 45,66 Euro – auf die Rente angerechnet. Die gesetzliche Witwenrente beträgt nach der Einkommensanrechnung damit 754,34 Euro.

Schritt 4:

Die Einkommensanrechnung bei der VBL-Betriebsrente für Hinterbliebene.

Das anrechenbare Einkommen hat die gesetzliche Rentenversicherung für Ihre Einkommensanrechnung ermittelt (vgl. Schritt 1). Den Wert übernehmen wir für die Einkommensanrechnung auf die VBL-Betriebsrente.

Auch bei der Einkommensanrechnung der VBL wird nur das Einkommen einbezogen, das den Freibetrag übersteigt. Das Einkommen, das bereits zum Ruhen Ihrer gesetzlichen Rente geführt hat, wird nicht nochmal bei der Betriebsrente für Hinterbliebene berücksichtigt. Von dem verbliebenen Betrag werden 40 Prozent auf die Betriebsrente angerechnet. In dieser Höhe ruht die Betriebsrente.



Beispiel.

Inge T. erhält aus der VBLklassik vor Einkommensanrechnung eine große Betriebsrente für Witwen in Höhe von 380,00 Euro monatlich. Hierauf werden angerechnet:

Einkommen (Schritt 1)	1.191,00 Euro
abzüglich Freibetrag (Schritt 2)	1.076,86 Euro
abzüglich Einkommen, das bereits auf die gesetzliche Rente angerechnet wurde (Schritt 3)	45,66 Euro
Anrechenbares Einkommen auf Betriebsrente	68,48 Euro
davon 40 % =	27,39 Euro

Dieser Betrag wird auf die VBL-Betriebsrente von 380,00 Euro angerechnet. Vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung verbleiben daher 352,61 Euro monatlich als große Betriebsrente für Witwer/Witwen.

3.5 Mindestbetrag.

Wenn Sie Einkünfte haben, die deutlich höher sind als die Betriebsrente, kann es sein, dass nach diesen Berechnungsschritten nur ein geringer oder gar kein auszuzahlender Betrag verbleibt.

In diesem Fall erhalten Sie jedoch den Mindestbetrag in Höhe von 35 Prozent der vor der Einkommensanrechnung ermittelten Betriebsrente für Hinterbliebene. In dieser Höhe wird die Betriebsrente unabhängig von eigenem Einkommen und Vermögen stets gezahlt (§ 41 Absatz 5 Buchstabe b VBL-Satzung).

Beispiel.

Bei Inge T. würde der Mindestbetrag 133,00 Euro betragen (380,00 Euro x 35 %). Der Mindestbetrag kommt aber nicht zum Tragen, da ihre Betriebsrente nach der Einkommensanrechnung höher ist als der Mindestbetrag.

3.6 Anzeigepflichten.

Jede Änderung des Einkommens kann sich auf die Höhe der Hinterbliebenenrente auswirken.

Die VBL erhält die erforderlichen Daten für die Berechnung der Betriebsrente direkt von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung durch den gesicherten und verschlüsselten Datenaustausch. Eine gesonderte Mitteilung durch die rentenberechtigte Person ist daher nicht erforderlich. Sollte der Datenaustausch ausnahmsweise nicht möglich sein, informieren wir Sie über Ihre daraus resultierenden Nachweispflichten.

Hinweis.

Darüber hinaus sind Sie weiterhin verpflichtet, folgende Änderungen mitzuteilen: Krankenkassenwechsel, Ende der Krankenversicherungspflicht wegen Verzug ins Ausland, Änderung der Anschrift oder der Bankverbindung, Heirat oder Namensänderung, Tod der rentenberechtigten Person.



4 Sonderfall: Nicht gesetzlich Versicherte.

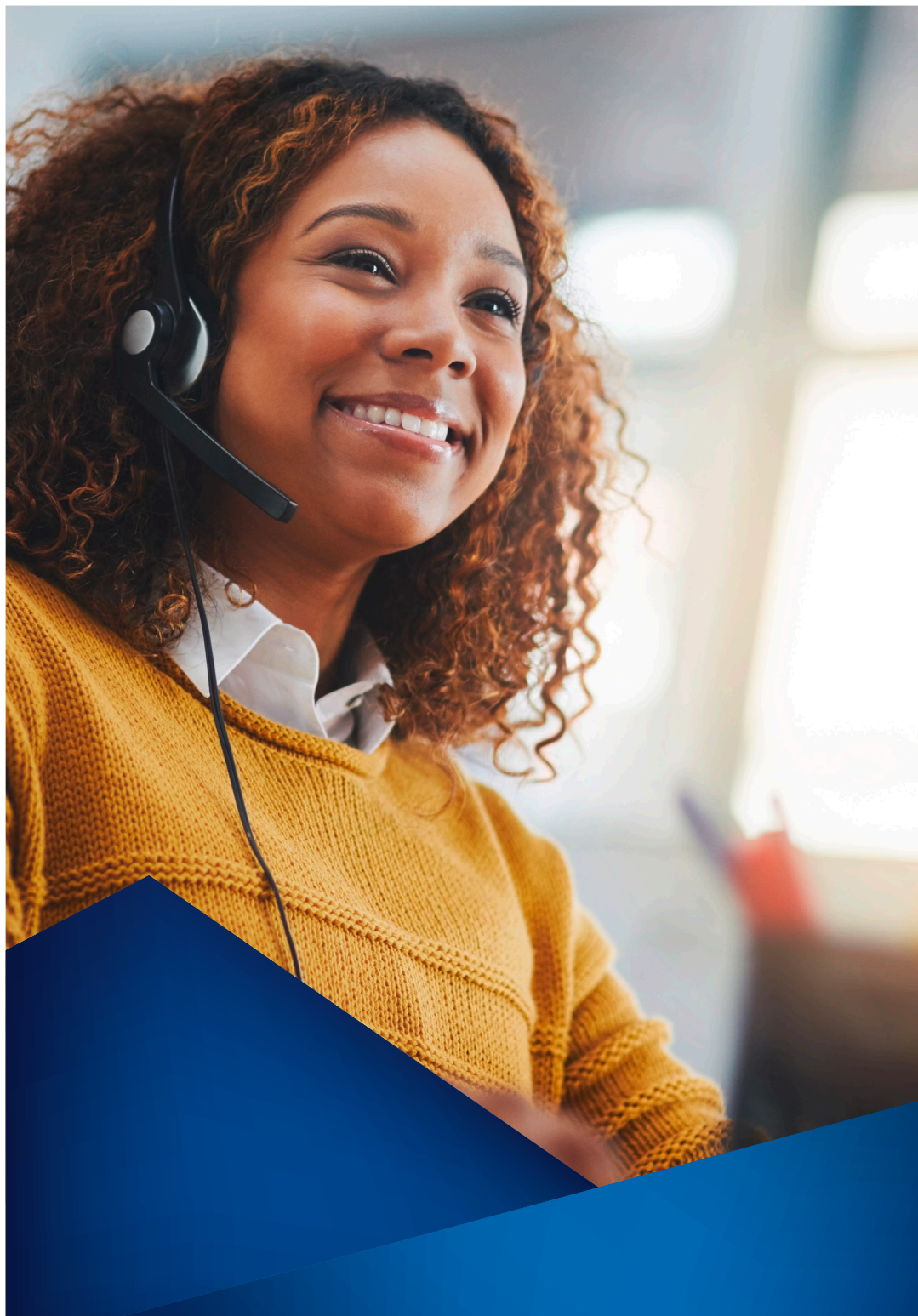
Die VBL kann nicht in allen Fällen auf die Einkommensanrechnung der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgreifen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn kein Anspruch auf eine gesetzliche Hinterbliebenenrente besteht, weil die verstorbene Person in einem berufsständischen Versorgungswerk (zum Beispiel Versorgungswerk der Ärzte oder der Apotheker) versichert ist.

Tipp.

Weitere Informationen finden Sie in unserer VBL-Broschüre „Betriebsrente für Versicherte ohne Anspruch auf gesetzliche Rente“. Diese Broschüre können Sie auf unserer Website www.vbl.de/andere-grundversorgung herunterladen.

Zunächst ermitteln wir, ob und welche Einkommen von Ihnen erzielt wurden. Hierfür stehen entsprechende **Vordrucke** zur Abfrage der zu berücksichtigenden Einkommensarten zur Verfügung, die wir Ihnen in einem solchen Fall zusenden werden. Anschließend wird von uns die Einkommensanrechnung wie bei der gesetzlichen Rente nach den zuvor dargestellten Schritten durchgeführt. Es gelten die gleichen Freibeträge, ebenso wie der Mindestbetrag für die Betriebsrente von 35 Prozent. Natürlich müssen auch hier die Anzeigepflichten beachtet werden.

Auch in diesen Fällen gelten für die Einkommensanrechnung die Regelungen über die gesetzliche Rente entsprechend. Da wir das anzurechnende Einkommen jedoch nicht einem Rentenbescheid entnehmen können, wird die Einkommensanrechnung in allen oben dargestellten Schritten von der VBL selbst durchgeführt.



5 Online-Service.

Auf www.vbl.de finden Sie viele weitere Informationen zur VBL.

- Videos
- Veranstaltungen
- VBLnewsletter
- Downloadcenter
- Anträge & Formulare

6 Kontakt.

Sie suchen Kontakt zur VBL, haben Fragen oder wünschen ein Beratungsgespräch?

Alle Informationen hierfür finden Sie unter www.vbl.de, dort in der Rubrik „Service/Kontakt & Beratung“.

Wir freuen uns auf Sie!



Impressum.

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL, Redaktion: Matthias Konrad

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes
und der Länder

Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
E-Mail info@vbl.de, www.vbl.de

